

656/A XXI.GP

Eingelangt am: 17.04.2002

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Strafgesetzbuch, BGBl 60/1974, in der letztgültigen Fassung wird wie folgt abgeändert:

Der § 188 wird aufgehoben.

Begründung:

Die aktuelle Kontroverse um Gerhard Haderers Buch "Das Leben des Jesus" zeigt einmal mehr die Notwendigkeit der Abschaffung der Strafbestimmung "Herabsetzung religiöser Lehren" in Paragraph 188 Strafgesetzbuch (StGB).

Paragraph 188 StGB ist anachronistisch, weil er weder die politische noch die soziale Realität zur Kenntnis nimmt. Wenn die Herabwürdigung religiöser Lehren unter Strafe gestellt wird, besteht in dieser Hinsicht kaum ein Unterschied zu Rechtssystemen von Staaten, in denen religiöse Normen hinter den Rechtsvorschriften stehen. Österreich ist hingegen eine demokratische Republik, in der das Recht vom Volk ausgeht. In einer Demokratie, wo die Legitimation zur Machtausübung von der Zustimmung der BürgerInnen abgeleitet wird, können, sollen und dürfen religiöse Dogmen nicht privilegiert sein.

In einer säkularisierten Gesellschaft brauchen Glaubensgrundsätze von Religionen nur begrenzten Schutz. Selbstverständlich hat in einer Demokratie die Religionsfreiheit als ein Teil der Meinungsfreiheit am Herzen zu liegen.

Die freie Ausübung der Religion ist daher auch mit den Mitteln staatlicher Gewalt zu gewährleisten. Dafür sorgen genügend andere Bestimmungen des Strafgesetzbuches: nämlich die Paragraphen 126 (Schwere Sachbeschädigung an Einrichtungen der Kirchen oder Religionsgesellschaften), 128 (Schwerer Diebstahl am Eigentum der Kirchen oder Religionsgesellschaften), 189 (Störung der Religionsübung), 190 (Störung der Totenruhe), 191 (Störung einer Bestattungsfeier), 283 (Verhetzung gegen Kirchen oder Religionsgemeinschaften etc.) und 321 (Pogromabsicht). Alle diese Verbote sind ausdrücklich zu begrüßen: So wie der Hausfrieden eines Privaten gesichert zu sein hat, muss eine religiöse Gemeinschaft ungestört ihren Gottesdienst verrichten können.

Paragraph 188 StGB hat jedoch mit der Freiheit der Religionsausübung gar nichts zu tun: Er schützt vielmehr religiöse Dogmen. Einschränkungen der freien Meinungsäußerung sind jedoch gemeinhin nur dann hinzunehmen, wenn sie dem Schutz von Personen dienen; das ist, auch für Gläubige, durch die Strafbestimmungen über die üble Nachrede und die Verhetzung garantiert.

Paragraph 188 StGB steht in einem unauflösbaren Spannungsverhältnis zu den Grundrechten der Meinungsfreiheit und der Kunstfreiheit und ist nicht seriös judizierbar. Das "berechtigte Ärgernis", dessen "Erregung" vorausgesetzt wird, um die Strafbarkeit zu begründen, ist als juristischer Begriff untauglich. Festzustellen, was überhaupt ein Ärgernis sei, was nicht, welches berechtigt und welches nicht, wird allein der "freien richterlichen Beweiswürdigung" anheimgestellt. Die Gerichte müssen bestehende Bestimmungen anwenden und Entscheidungen treffen, auch wenn eine Reduzierung des Problems auf sachliche Beurteilungskriterien nicht möglich ist.

Paragraph 188 StGB führt daher notgedrungen zum Gutdünken, deutlicher: zur Willkür, wie die Vorgangsweise gegen Werner Schroeters Film "Das Liebeskonzil" - nach dem gleichnamigen Theaterstück von Oskar Panizza zeigt. Der Film wurde 1985 in Innsbruck noch vor der geplanten Aufführung beschlagnahmt und mit einem 1986 ergangenen Urteil eingezogen: Das Gericht sah den Tatbestand des § 188 als erfüllt an. Bücher mit Panizzas Text waren freilich bereits seit 1964 in Österreich erhältlich, der Film war 1983 in Graz aufgeführt worden, Film und Theaterstück 1984 in Wien. All dies erregte bis 1985 keines Gerichtes Unwillen.

In den letzten Jahren wurde § 188 StGB fast ausschließlich gegen KünstlerInnen angewendet: Gegen die Filme "Das Liebeskonzil"(Werner Schroeter),"Das Gespenst" (Herbert Achternbusch), Manfred Deix, Cornelius Kolig und die Theatergruppe "Habsburg Recycling" wurden Strafverfahren durchgeführt. Mit dieser Strafbestimmung wird in der Praxis Zensur ausgeübt. Da die Freiheit der Religionsausübung und der Religionsgemeinschaften straf-, medien- und zivilrechtlich ausreichend geschützt sind, soll das Verbot der "Herabwürdigung religiöser Lehren" im Strafgesetzbuch endlich abgeschafft werden.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine 1. Lesung die Zuweisung an den Justizausschuss vorgeschlagen.